

7. Sekundärliteratur

Ordnungen und Gesetze für die Zöglinge der Pensionsanstalt in den Franckeschen Stiftungen.

Halle (Saale), 1876

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Ordnungen und Gesetze

für die

Böglinge der Pensions - Anstalt

in den

Frankischen Stiftungen.

(1876.)

Hauptbibliothek
des Waisenhauses

~~70 C 49^a~~

Halle,

Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Vertrag über die Vertheilung der Einkünfte

französischer Wortschatz bei den Dichtern und Ingegnieurslitteratur, auf
den Weg.

I. Verhalten der Böglinge.

a) Gegen Vorgesetzte und Lehrer.

Jeder Bögling ist allen seinen Vorgesetzten und Lehrern Achtung und Gehorsam schuldig und muß ihren Anordnungen und Zurechtweisungen jederzeit willig Folge leisten.

Derselbe wird einem bestimmten Lehrer zur Beaufsichtigung zugewiesen, welcher auf seinen häuslichen Fleiß und seine sittliche Führung nicht bloß in den Arbeits-, sondern auch in den Freistunden achten wird. Diesem soll er in allen Verhältnissen mit Vertrauen und Offenheit entgegenkommen, Bitten und Beschwerden zuerst vorlegen und ihn als den nächsten Stellvertreter seiner Eltern und Angehörigen betrachten.

Allen Lehrern, so wie den Beamten der Fränkischen Stiftungen muß er mit der gebührenden Achtung und Höflichkeit begegnen.

Beschwerden über vermeintliches Unrecht, das ihm von Seiten eines Lehrers geschehen sei, hat er bei dem Rector bescheiden anzubringen und sich dabei insbesondere vor lügenhaften Angaben und vor Trotz zu hüten.

b) Gegen die übrigen Böglinge.

Die Böglinge sollen in Freundschaft, Friede und Eintracht unter einander leben und in ihrem Umgange Verträglichkeit zeigen. Darum darf Niemand einen Andern verhöhnen, schimpfen, absichtlich kränken, oder gar mit Schlägen mißhandeln, der Beleidigte auch nicht Selbststrache suchen, sondern seine Klage bei dem Lehrer anbringen.

Die Stuben-Senioren, welche von der Conferenz gewählt werden, führen über alle auf ihrer Stube wohnenden Böglinge die Aufsicht, wachen über Aufrechthaltung der Ordnung und haben ihre jüngeren Stubengenossen vor ungerechtfertigten Ansprüchen der älteren oder liebloser Behandlung zu schützen. Wie sie deshalb ganz besonders verpflichtet sind durch Fleiß, strenge Ordnungsliebe und überhaupt durch gute sittliche Führung den ihnen untergebenen

Böglingen Muster und Vorbild zu sein, so haben diese die Verpflichtung ihren Anweisungen Gehorsam zu leisten. Vergehungen der Schüler aus den untern Klassen können die Senioren (mit mäßigen Strafpensen oder) mit Custos-Amt bis zu drei Tagen bestrafen. Bedeutendere Vergehen, namentlich auch bei den Böglingen aus den oberen Klassen, müssen sie zur Anzeige bringen.

Gefälligkeiten und Dienstleistungen darf Keiner von seinen Mitschülern erzwingen. Die von den Schülern der unteren Klassen* Oberquarta bis Untersexta zu leistenden Dienste sind folgende:

1) Die Unteren haben für Ordnung der Stube zu sorgen.

Dazu gehört:

- a. vor jeder Arbeitsstunde und vor dem Nachmittagsunterricht den Tisch abzuräumen;
- b. auf den Boden gefallenes Papier u. dgl. aufzulesen;
- c. das Schuhwerk Abends in Ordnung zu stellen;
- d. im Custosfach unter dem Geschirr Ordnung zu halten;
- e. des Morgens nach dem Aufstehn die Kammerfenster zu öffnen und anzuhaken, Abends vor dem Niederlegen wieder zu schließen;
- f. die Fenstervorhänge herunter zu lassen und aufzuziehn.
- g. dem Senior jede Beschädigung an dem Stubenmobiliar oder Fenstern sogleich mitzuthellen. Wird die Anzeige versäumt, so gilt der zur Anzeige verpflichtete selbst für den Thäter. (Mit der Anzündung des Gases wird nach Einvernehmen mit dem Herrn Inspectionslehrer ein schon reiferer Schüler beauftragt.)

2) Die Unteren haben ferner viermal täglich für den Senior, Subsenior und diejenigen Secundaner, die noch nicht Senioren oder Subsenioren sind, in den zweiten oder sechsten Eingang zu gehen, um Kaffee, Gebäck u. dgl. zu holen.

Die vier Zeitpunkte sind: Morgens $\frac{3}{4}$ 5 resp. im Winter $\frac{3}{4}$ 6 vor der Arbeitsstunde oder auch nach derselben um 6 und resp. 7 Uhr, Mittags nach Tische, Nachmittags um 4 Uhr, Abends nach Tische.

*Im fünften Eingang können zu Diensten auf der Stube auch Untertertianer herangezogen werden.

Angabe der Besetzung der verschiedenen Instanzen. Conf. 3. d. 86.

Im Sinne

Theater: Substitutionsbesetzung, Subjektbes. ad. j. ; wird wann auch gelt. gefordert vorstehend

andere Kirche: Substitutionsbesetzung, Subj. ad. j. . Sinebes.

Freigabe für die ganze Anzahl: Episcopus, Subj. ad. j. (Sollten aus dem System zu

Geldsammlungen: Substitutionsbesetzung, Subj. ad. j. , Sinebes.

Disciplinarfälle: Substitutionsbesetzung ^{unabg.} Mithilfe aus dem Subjektbes. ad. j. , wenn keine
auf aus dem Sinebes., in offeneren Fällen pflichtig aus dem Subj.

Sommer-Ordnung. Conf. 1. Juni 85, 19. August 85, 25 April 87.

1) Unmittelbar nach den Osterferien.

Mo. Di. Do. Fr. $5\frac{1}{4}$ - 6 Uhr Morgens }
 Anfang Beginn der Sommerkass 5^{er} - 7 Uhr Konfirmation }
 Essen von $5\frac{1}{2}$ - 7 Uhr, Zügelung 8 - 10 Uhr Abends }
 April-Tausch an allen Tagen (bis zum 19. August) von 8-9 Uhr kleine Aufsätze. In den
 Mittwochs: $5\frac{1}{4}$ - 6 Uhr Morgens }
 2 - 3 Uhr Konfirmation }
 3 - 4 Uhr Vortragsstunden (für die unabh. Lehren
 8 - 10 Uhr Abends }
 kleine Aufsätze, Zügelung

Sonabends: $5\frac{1}{4}$ - 6 Uhr Morgens }
 2 - 4 Uhr Konfirmation }
 $8\frac{1}{2}$ - 10 Uhr Abends }

Abendgespräche im Hofe der Kirche bis 9 Uhr, im übrigen bis 10 Uhr aufbleiben; die alle
 Sonntags: Aufsätze $6\frac{1}{2}$ Uhr }
 7 - 8 Uhr } kleine Aufsätze, Zügelung }
 1 - 3 Uhr }
 3 - 4 Uhr : frei in der Stadt.
 Abends: Spielstunden

bis 10 Uhr. Jeder
 darf auf sein
 Kind zuhause gehen
 unentgeltlich
 kleinere Kinder
 selbst primaver

Nur zu wünschen, dass dieser Tag zu frühzeitig oder zu spät von der bestimmten
 Stunde durch den Wochentag nicht kommen lassen, ist bestimmt werden, dass
 1. diese Spiele bis zum 4. Uhr werden lassen darf.
 2. die Namen der Gewinners jedesmal dem Direktor zum Dank zu geben
 werden. (P. 322)

Bis Sonntag von 8-10 Uhr, Abends. Nach Sonntag von 9-10 Uhr (und ganz
 für Spiele von Fortia aufen) dafür ein Bericht von 11-12 Uhr. Diese Mittel
 August fällt die Woche. Bericht von, dafür werden 8-10 Uhr.

Diese Dienstleistungen werden von je einem oder je nach der Zahl der Unteren von je zwei wochenweise in einer durch das ganze Semester feststehenden Ordnung verrichtet. Oberquartaner können davon dispensirt werden, wenn sie noch drei andre aus tiefern Klassen unter sich haben.

Alle weiteren Dienste sind nur Erweisungen von Gefälligkeit. Als solche sind herkömmlich Gänge für den Senior und Subsenior innerhalb der Anstalt auf andre Stuben, in die Apotheke u. dgl.

Während der Arbeitsstunden dürfen solche Gefälligkeiten nicht in Anspruch genommen werden. Ebenso sind Gänge in die nächste Umgebung des Waisenhauses, um von dort etwas zu holen oder dahin zu tragen, nur Gefälligkeiten. Zu jedem solchen Gange ist die Erlaubniß des Herrn Inspectors nachzusuchen.

e) Gegen das dienende Personal.

Den Personen, welche zu irgend einem Dienste in der Anstalt berufen sind, müssen die Böglinge höflich begegnen, ohne sich in Vertraulichkeiten mit denselben einzulassen. Gefälligkeiten darf Niemand von ihnen erzwingen, zu unerlaubten Dienstleistungen sie nicht verleiten, überhaupt nicht mehr von ihnen verlangen, als wozu er berechtigt ist.

Wer über sie zu Klagen hat, darf sich nicht in Streit und Zank mit ihnen einlassen, sondern muß von seiner Beschwerde Anzeige machen.

II. Haus-Ordnung.

In dem Winter-Halbjahre wird $\frac{3}{4}$ 6 Uhr, während des Sommers $\frac{3}{4}$ 5 Uhr auf jeder Kammer das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Der Beginn der Arbeitsstunden, so wie der Schluß derselben wird durch die Glocke der Pensionsanstalt angezeigt.

Arbeitsstunden sind:

während des Sommers:	während des Winters:
Morgens 5—6 Uhr,	Morgens $\frac{6}{4}$ —7 Uhr,
11—12 Uhr,	Nachmittags 5—7 Uhr,
Nachmittags 5—7 Uhr,	Abends 8—10 Uhr.
Abends 9—10 Uhr.	

Die Arbeitsstunde des Abends von 9—10 Uhr ist nur für die Schüler der oberen Klassen bestimmt. Wer nach 10 Uhr zu arbeiten genöthigt ist, hat sich dazu die Erlaubniß des Lehrers zu erbitten.

Die Arbeitsstunden muß jeder auf seiner Stube pünktlich und gewissenhaft abwarten und zur Anfertigung der Schularbeiten oder zu Privatstudien benutzen. Während derselben muß strenge Ordnung und die größte Stille herrschen. Alles Umherlaufen auf andern Stuben oder auf den Höfen, das Lärmen auf den Treppen und Fluren, das Umherschicken der kleineren Zöglinge, das Annehmen von Besuchen auch Fremder ist untersagt. Untere haben, wenn sie herausgehen wollen, den Senior um Erlaubniß zu fragen, Mittlere ihm wenigstens anzugeben, wohin sie gehen.

Wochentlich Docierstunden fallen im Sommer Mittwochs und Sonnabends von 3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter Montags und Freitags von 8—9 Uhr. Sie werden wie Unterrichtsstunden betrachtet, doch dürfen die Docierschüler nicht mit Arbeiten überbürdet werden.

Die Freistunden sollen die Zöglinge zur Erholung durch Spiel und Ergehen im Freien benutzen und nicht ohne triftigen Grund auf den Stuben bleiben. Die dazu bestimmten Räume sind für alle der Feldgarten und der Vorderhof. Auf letzterem dürfen lärmende Spiele nicht vorgenommen werden. Der Besuch des Feldgartens ist während der dunkeln Wintermonate für die Zeit Abends nach Tische untersagt. Der Waisengarten darf nur von Schülern der beiden oberen Klassen besucht werden, denen im Fall eines Mißbrauchs dieser Vergünstigung die Erlaubniß dazu sofort entzogen werden kann. Der Aufenthalt an andern Orten, namentlich auf dem Hinterhofe, auf dem schwarzen Wege, in der Plantage, auf dem Bauhofe, vor dem Realschulgebäude, in den Umgebungen der ehemaligen Meierei ist untersagt. Auf dem Vorderhof in Schlafröcken oder Morgenschuhen umher zu gehen, ist als unschicklich verboten.

Eine jede Beschädigung der in der Nähe jener Plätze und in den Gärten befindlichen Häuser, Mauern, Bäume und Früchte, so wie der Turngeräthe ist strafbar. Das Werfen mit Schneebällen auf den Höfen ist untersagt.

Das Zeichen zum Verlassen der Gärten und Erholungsplätze wird mit der Glocke gegeben; dasselbe ist genau zu beachten.

Der Inspektionsbesuch hat darauf zu führen, daß an Füllearbeiten, deren
Faktor den Lärm der Kirchen zu hören, Abends nicht gearbeitet wird. Ihre
Zeit zu Zeit ist ferner darauf hinzuwirken, daß die Stelle des Pflichten
keine Arbeitsstunden sein soll. Eine Zeit, die durch Lärm ist für die
normale, m. J. zusammenzufassen, wird nur wenig Nebenfalls nach Folgendem.
sein Inspektionsst. -

Conf. 14 Febr 81, Mein Brief von I u II^a nach Auswurf sollen kommen;
auch nicht alle Briefe der II u IV. bräutigam Luthers zu werden, fast die
Lehrerunterrichten Nebenst in Gingen.

Bei Beginn des Semesters werden die Luthersgläubigen für die Vorlesungen
von den Nebenarbeiten ausgearbeitet, die Inspektionsst. und d. Direktor
zu Gungung Morgens. Über die m. Inspektionsst. zu geben Aulatz
f. 8. 273.

Correspondenz im Salzgarten m. F. W. Abt., an einem Brief. am 10. 5. 76.
Briefe baldige Freigabe m. 5. Morg.

Zur Verbesserung des Verständ bei den Briefen der oberen Klassen
soll ein Seminar während der Sommer der Klügel zur Fort-
schritt der zwischen Briefen und Salzgarten sein ist für Vorfällen
verantwortlich.

Abende des Jahresmessen m. F. W. am im Salzgarten. In F. W. m. bei im
Sommer darauf zu führen haben, daß Briefen nicht nachzugehen, in
denen Freizeiten ausgenommen sind besonders werden.

In Zeit Späts im Sommer ja nach der Lage der Abende sind der
Abkündigung zwischen 1 u 8. W. und nicht für nach zu werden. Correspondenz
und den zwischen der F. W. d. in Gungung. zu d. von. Brief. werden.

An den schulfreien Nachmittagen erhalten die Zöglinge in bestimmt festgesetzter Ordnung und Reihenfolge die Erlaubniß außerhalb der Stiftungen spazieren zu gehen. Wer sich des ihm hierin bewiesenen Vertrauens unwürdig zeigt und die Erlaubniß mißbraucht, dem wird sie entzogen. (In den Sommermonaten finden hin und wieder gemeinsame Spaziergänge in Begleitung der Lehrer statt.)

Während des Sommers wird in der dazu geeigneten Zeit dreimal wöchentlich unter Aufsicht eines Lehrers in einer Schwimm-Anstalt gebadet. Für den besonders zu ertheilenden Schwimm-Unterricht bedarf es vorher einer schriftlichen Genehmigung der Eltern oder Angehörigen der Zöglinge. Während des Badens sind die Zöglinge verpflichtet den Anordnungen des Schwimmmeisters Folge zu leisten.

Tanz-Unterricht kann während des Winters auf schriftliche Erlaubniß der Eltern und unter Zustimmung der Lehrer bei einem von der Anstalt gewählten Tanzlehrer genommen werden; Musik-Unterricht in gleicher Weise bei den von der Anstalt dazu bestimmten Lehrern, bei Mitschülern nur ausnahmsweise. Die Klavierschüler müssen, wenn sie zu spielen aufgehört haben, das Instrument schließen und dürfen nicht leiden, daß dasselbe durch Bücher, Kleidungsstücke u. dgl. beschwert werde.

Zu Besuchen in der Stadt muß sich jeder Zögling die Erlaubniß schriftlich bei seinem ^{Lehrer} ~~Lehrer~~ und dem Rector in den bestimmten Sprechstunden erbitten. Bei unvermutheten Veranlassungen zum Ausgehn ertheilt diese Erlaubniß (der Lehrer oder in dessen Abwesenheit) der Hebdomadarius. Zu Besuchen über Land, wie zur Theilnahme an Vergnügungen ist stets die Erlaubniß des Rectors erforderlich. Zu kurzen Geschäftsgängen nach Tische ertheilt der Tischinspector die Erlaubniß. Die Marke, welche der Zögling als Zeichen der Erlaubniß zum Ausgehn erhielt, hat derselbe bei dem Ausgange zu seiner Legitimation auf Verlangen dem Thürsteher vorzuzeigen und bei seiner Rückkehr an denselben abzuliefern. Einzelne ausfallende Lectionen berechtigen nicht zum Verlassen der Anstalt ohne besondere Erlaubniß.

Die Erlaubniß aus der Schule zu bleiben, um welche nur in dringenden Fällen nachgesucht werden darf, muß vor dem Beginne der Schule nachgesucht werden. In Krankheitsfällen ist dazu

die Bescheinigung des *Hilfsarztes*, jedesmal aber die Genehmigung des Lehrers und des *Inspectors* auf einem besondern Zettel einzuholen, der dem betreffenden Klassen-Ordinarius und den übrigen Lehrern, deren Lehrstunden versäumt werden, vorgezeigt werden muß. Solche Erlaubniß gilt nie für einen ganzen Tag, sondern nur für die *Vormittags-* oder *Nachmittags-*Lectionen. Diejenigen Schüler, welche in Krankheitsfällen während des Unterrichts die Klasse verlassen, haben davon sofort dem Lehrer, unter dessen Aufsicht sie wohnen, Anzeige zu machen.

An Sonn- und Festtagen sind Vormittags von 7—8 Uhr, im Sommer von 2—4 Uhr, im Winter von 2—3 und von 5—7 Uhr Arbeitsstunden und außerdem des Abends wie an den Wochentagen.

Der Gottesdienst wird abwechselnd entweder in der *Glauchaischen Kirche* besucht oder auf dem *Betsaale* der Stiftungen gehalten. Das Zeichen zum Kirchgange wird auf Anordnung des Lehrers mit der Glocke gegeben. Auf dieses Zeichen haben sich alle unverweilt nach der Kirche zu begeben und dort die für sie bestimmten Plätze einzunehmen. Dispensation von der Theilnahme am Gottesdienst wegen Krankheit oder aus andern Ursachen, ist beim Lehrer und dem *Rector* nachzusuchen.

Während der Freistunden ist an solchen Tagen alles lärmende Spielen und Umhertreiben in Höfen und Gärten untersagt.

Für das *Abendgebet* (Sonnabend 8 1/2 Uhr) gilt dieselbe Ordnung wie für den Besuch des Gottesdienstes überhaupt.

An Sonn- und Festtagen wird denjenigen Zöglingen, welche aus der Nähe von Halle sind und deren Eltern und Angehörige schriftlich darum nachgesucht haben, ausnahmsweise gestattet die *Ährigen* zu besuchen. Die dazu gestattete Zeit darf nicht überschritten werden.

III. Stubenordnung.

Jede Stube muß vor Beginn der Schule aufgeräumt werden. Die Schränke und Kulte sind sorgfältig zu verschließen. |

Auf Reinlichkeit und Ordnung muß streng geachtet werden. Deshalb darf Niemand Vögel halten, die Fenster mit *Blumentöpfen* anfüllen, in den Defen oder auf den Stuben kochen und

braten) die Flure und Kammern verunreinigen, aus den Fenstern gießen oder werfen.

Vorsätzliche oder auch nur durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit verursachte Beschädigung der Mobilien, der Fenster und Wände wird auf Kosten des Thäters oder, sofern sich derselbe nicht ermitteln läßt, der Bewohner der Stube ersetzt und außerdem den Umständen gemäß bestraft.

Mit Feuer und Licht muß sehr vorsichtig umgegangen werden. Die Berührung aller zu der Gasbeleuchtung gehörigen Gegenstände muß ängstlich und gewissenhaft vermieden auch alle zur Wasserleitung gehörigen Einrichtungen achtsam behandelt werden.

In die Kammern darf Niemand mit Licht gehen. Alles Umhertreiben in den Kammern und das Umherliegen auf den Betten am Tage ist untersagt. Des Abends muß alles laute Reden und Lachen daselbst unterbleiben.

Das Tabakrauchen und Kartenspiele jeder Art sind verboten.

Zusammenkünfte zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken dürfen nur nach vorher ertheilter Erlaubniß veranstaltet werden.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf Treppen, Fluren, Höfen und überhaupt da, wo der gesammte Coetus vereinigt ist, sind alle Senioren verpflichtet.

IV. Tischordnung.

Wenn der Speisesaal geöffnet ist, begiebt sich Jeder sofort ruhig an den Platz, der ihm von dem Tisch-Inspector angewiesen ist.

Die Mahlzeit wird mit Gebet begonnen, mit Gebet und Gesang geschlossen, dabei hat jeder die der Heiligkeit des Actes entsprechende Haltung zu beobachten.

Reinlichkeit und anständigen Anzug darf Niemand weder Mittags noch Abends vermissen lassen.

Während der Mahlzeit beobachte Jeder Ordnung und Anstand und enthalte sich lauter Gespräche und jedes störenden Geräusches. Das Umhergehen von einem Tische zum andern ist untersagt.

Verunreinigung der übrig gebliebenen Speisen, muthwillige Beschmutzung, Beschädigung oder gar das Wegnehmen der bei Tische gebrauchten Geräthe ist strafbar.

Niemand darf selbst in die Küche gehen oder wegen etwaiger Wünsche während des Mittags- oder Abendtisches sich unmittelbar an die Dienerschaft des Speisesaals wenden, viel mehr muß in allen Fällen der Art die Vermittelung des Tisch-Inspectors nachgesucht werden. Alle Beschwerden sind bei dem Inspector anzubringen.

Vom Tische zu bleiben ist nicht erlaubt. Wer durch Krankheit oder aus sonst einem genügenden Grunde bei Tische zu erscheinen verhindert ist, hat sich die Erlaubniß von seinem Lehrer und dem Inspector zur rechten Zeit in Person zu erbitten. *Mißbilligung*

Sollte Einer genöthigt sein vom Tische weg zu gehen, so muß er den Tisch-Inspector um Erlaubniß bitten.

Nach geendigtem Gesange verläßt Jeder den Saal nach der bestimmten Ordnung, auf deren Aufrechthaltung besonders die Tischsenioren zu achten haben.

Auf dem Wege in den Speisesaal und aus demselben muß alles Lärmen und Schreien unterbleiben.]

V. Ordnung auf dem Krankenhause.

Sobald ein Schüler das Krankenhaus bezieht, hat er zunächst einen von seinen Vorgesetzten und dem Arzte unterschriebenen Zettel in der Krankenanstalt abzugeben, wo ihm sodann sein Platz angewiesen wird. Er hat sogleich seine Sachen neben seinem Bette in Ordnung zu bringen, und alles zu entfernen, dessen er nicht nothwendig im Krankenhause bedarf.

Jeder Kranke hält sich den Tag über in dem ihm angewiesenen Zimmer auf und darf dies nur mit Bewilligung des Arztes verlassen. Nicht bettlägerige Kranke müssen das Bette im Sommer vor 6 und im Winter vor 7 Uhr verlassen, und nehmen ihre Reinigung an den angewiesenen Plätzen vor. Nichts darf aus den Fenstern gegossen oder geworfen werden.

Vor 8 Uhr Abends, im Sommer vor 9 Uhr, darf Niemand zu Bette gehen, es sei denn auf Anordnung des Arztes.

Alle Kranke, welche nicht genöthigt sind das Bett zu hüten, haben im Sommer von 8—10 und von 2—4, im Winter von 9—10 und von 4 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Uhr Arbeitsstunde, wo sie sich mit nützlichen und ihrer geistigen Ausbildung förderlichen Gegenständen

Wünschend manig ist es, daß auch der Felsen in Gipsfels ausgespart
sei, um darauf stehen zu lassen, daß

1. die Wälder bei sorgfältig Marksammlung.

2. die Wälder, bei der Schrift stehen.

3. die Felsen sind mit Kugeln oder Metallkugeln besetzt
oder marmurartig mit (Gabeln).—

Montag 8-11 Arbeit, 11-12 frei in Berlin der Kasse. Nach 11 Uhr Aufbruch in
Dresden bis 7 in München bis 6 Uhr.

9 Uhr Abends der letzten Sonntag. —

zu beschäftigen haben; ausgenommen hiervon sind nur diejenigen, welche der Arzt davon dispensirt.

Es ist durchaus verboten, den Hof des Krankenhauses ohne besondere Genehmigung zu verlassen; ebenso Besuche anzunehmen, wenn nicht besondere Bewilligung dazu gegeben ist.

Kein Kranker darf sich eigenmächtig Speisen oder Getränke zubringen lassen.

Jeder Kranke muß, um seine Heilung baldigst zu erreichen, die ihm verordneten Mittel pünktlich gebrauchen und das Verschütten und Verderben der Arzneien sorgfältig vermeiden.

Alles, was Störung und Streit verursachen könnte, hat Jeder zu vermeiden, und ebenso wird einem Jeden Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Jeder muß sich unbedingt den Anordnungen der Aufseher unterziehen.

Wer durch Einschneiden seines Namens oder auf andere Art die Mobilien verlegt, muß das beschädigte Stück neu anschaffen und überdies einer Strafe gewärtig sein.

Kein Genesener darf die Krankenpflege ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Arztes verlassen, mit welcher er sich sofort bei seinen Vorgesetzten und Lehrern in Person meldet.

VI. Ordnung in den Ferien.

Während der Schulferien können die Schüler, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter es erlauben, verreisen; für die fünfwöchentlichen Herbstferien ist nothwendig, daß Alle die Anstalt verlassen.

Die Zurückbleibenden sind zur Beobachtung der ihnen jedesmal mitzutheilenden Ordnung verpflichtet.

Wer über die bestimmte Zeit ausbleibt und nicht vor Eröffnung der Schule zurück ist, wird, wofern nicht glaubwürdige ärztliche Zeugnisse eine Krankheit bestätigen, strafbar.

Denjenigen, welche nicht in ihre Heimath reisen können, wird eine Erholungsreise gestattet, sobald die schriftliche Einwilligung der Angehörigen dazu erfolgt und das nöthige Reisegeld angewiesen ist.

Öconomische Bestimmungen.

Wer etwas bei dem öconomischen Inspector zu suchen und zu empfangen hat, muß die festgesetzte Sprechstunde, täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — Mittags von 1—2 Uhr dazu benutzen.

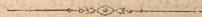
Niemand darf willkürlich fremde Handwerker und Arbeiter wählen, sondern ist an diejenigen gewiesen, welche im Dienste der Anstalt stehen.

Jeder führt ein genaues Verzeichniß von seinen Kleidern, Büchern, von Wäsche und sonstigem Besizthum und ist verpflichtet, dasselbe zur Revision den Vorgesetzten und Lehrern der Anstalt vorzulegen. Diese prüfen auch die Gesuche um Anschaffung neuer Bücher.

Keiner darf von seinen Büchern und Sachen etwas versetzen, ohne Erlaubniß der Eltern und Vorgesetzten vertauschen, verkaufen und verschenken. Wer dergleichen angenommen hat, ist verbunden es unentgeltlich zurückzugeben.

Schulden zu machen, es sei bei Mitschülern oder bei irgend einer andern Person in oder außer der Anstalt, ist strafbar.

Alle Geldsendungen der Eltern an ihre Söhne gehen durch die Hand des Inspectors. *P. Ambartan*



Galligena sind bei uns, welche nicht in den Bereich des Galtensbereiches
 gehören, dieses nicht oder (zu unvollständigen) und nach erbrachten
 schriftlichen Erlaubnis der Eltern auf Rechnung nachfolgend werden.
 Jeder Inhabersbesitzer unterzeichnet sich in die Bürgerrolle der Eltern
 seiner Inhabers, jedoch anderen Eltern nicht an abzugeben (P. 192)
 Wenn Zuständig ist sich das ^{Galtens} ~~Galtens~~ ^{Freiung} ~~Freiung~~ ^(Abgaben Nr. 1 z. B. 87)
 Erlaubnis zu lassen. - Colgodsind, Galtens etc. nicht gebildet.

Befreiungen der Abiturienten befreit.

1, Die Abiturienten dieses Jahres sind der Klasse, in welcher sie die
 Prüfung abgeben, an den freien Tagen u. 1 1/2 - 5 Uhr
 freigegeben.

2. Au Tage der zweiten Examen für die Eltern der freigegebenen
 Abiturienten, dem frei in der 1. Klasse, Klasse bis 7 Uhr. Sonntags
 2 Tage am zweiten: Mittwoch. Abgabe bis 12 Uhr Nachm. im Sommer 2-4 1/2
 Abiturienten, dem frei im Herbst der Klassen, im Winter frei in 1. Klasse bis 5
 u. 5-7 Uhr. Auch kann Erlaubnis zu Lagerarbeiten (bei zweitägigen
 Examenarbeiten für den 2. Tag. Arbeit erwarten. - Eltern auf der Menge, Markt
 nach Freigabe befreit. (Jura Kompilator P. 344)

3, Alle Klassen sind Eltern nach beendigtem Examen ist unterrichtet.

3. In Abtinnensunterprüfung bequemt $\frac{1}{2}$ Punkt nach dem Abtritt. In
 Beiträge zu Insellern sind im III u IV. folgende auf 1 m. im V auf 1 m 50.
 wohnend. Das übr. Konsumvermögen wird dem Inspektionsbesizer außer zugewandt und
 in beizien Insellern verbleibt. Mit Abtritt Insellern Abtritt sind unentgeltlich,
 alles Abtritt und Lärmern ist bis auf ein dreimaliges Abtritt rückständig.
4. Abtinnensunterprüfung nicht erlaubt, falls dessen auf. Befugnis in Besitznahme
 der Pachtz. (182) oder in 2. IV. N. 9.
5. zu nötig bewilligung freien Rechts darf der Abtritt. Abtritt keine andere
 Abtritt, gleichwohl ob u. Gütern oder auf der Pacht zugewandt, auf keine
 bewilligten Gebrauchs verabreichen.
6. Vom 14. März 81. Das Gegenwärtigen der Abtritt. ungenügend der Gegenwart
 erlaubt, kann bei pflicht. Abtritt nach Gemessen der Inspektionsbesizer auf
 auf längere Zeit aufgegeben werden.
7. In Abtinnensunter Prüfung nach dem Zuge der Festsetzung der Güter zu verbleiben.

15. April. n. 22. März. hat. hat 11. fmg. Pechwald.

gen.

